

Kantonale Volksabstimmung vom 22. September 2019

Erläuterungen des Regierungsrats

Nachtrag zum Steuergesetz

Informationen zur Vorlage	Seiten	3 - 17
Abstimmungsvorlage	Seiten	18 - 30



Kanton
Obwalden

Abstimmungsvorlage

Nachtrag zum Steuergesetz

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie den Nachtrag zum Steuergesetz annehmen?

Abstimmungsempfehlung

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen, den Nachtrag zum Steuergesetz anzunehmen.

Abstimmung im Kantonsrat:

 Ja: 47

| Nein: 0

 Enthaltungen: 6

In Kürze

Der Nachtrag zum Steuergesetz verfolgt zwei Ziele. Zum einen müssen neue Regelungen zur Unternehmensbesteuerung umgesetzt werden. Diese sollen attraktiv ausgestaltet werden. Zum anderen ist der Kanton aufgrund seines strukturellen Defizits dringend auf Mehreinnahmen angewiesen. Als wichtigste Massnahme soll deshalb der Steuerfuss der Kantonssteuern angehoben werden. Der Nachtrag bringt insgesamt Mehreinnahmen von rund **11,1 Millionen Franken**.

Ausgangslage

Der vorliegende Nachtrag ist Teil eines Bündels von Massnahmen, mit denen das Defizit des Kantons behoben werden soll. Dazu zählen zusätzlich verschiedene Einsparungen und andere Anpassungen im Umfang von über 20 Millionen Franken.

Teil eines Massnahmenpakets

Die Anpassungen bei den juristischen Personen beinhalten vor allem die Umsetzung der Bundesvorlage "Steuerreform und AHV-Finanzierung" (STAF), die im Mai 2019 durch die Schweizer Stimmbevölkerung angenommen wurde. Diese führt zu einer neuen Unternehmensbesteuerung. International nicht mehr akzeptierte Steuerregelungen für gewisse Unternehmen (sogenannte kantonale Statusgesellschaften) wurden abgeschafft. Gleichzeitig wurden neue Regelungen eingeführt, deren Ausgestaltung die Kantone teilweise selbst bestimmen können.

Juristische Personen

Ein zentrales Element dieser neuen Unternehmensbesteuerung ist die Gleichbehandlung von schweizerischen und ausländischen Unternehmen. Ganz gleich, ob ein Unternehmen national oder international tätig ist, und auch unabhängig von der Grösse, bezahlen Unternehmen in Obwalden künftig eine Gewinnsteuer in Höhe von effektiv 12,74 Prozent (inklusive Bundessteuern) und eine Kapitalsteuer von 0,01 Promille. Die Unternehmen können ausserdem eine Reduktion erreichen, wenn sie in der Schweiz Forschung und Entwicklung betreiben.

Gleichbehandlung aller Unternehmen

Die neue Besteuerung gemäss der kantonalen Vorlage führt für international tätige Unternehmen zu einer Mehrbelastung,

Entlastung für KMU und Gewerbe

während sie für zahlreiche kleine und mittlere Unternehmen sowie Gewerbebetriebe zu einer Steuerreduktion und Entlastung führt.

Mit der neuen Unternehmensbesteuerung bleibt der Kanton als Standort auch in Zukunft attraktiv. Gleichzeitig sichert sie wichtige Steuereinnahmen und Arbeitsplätze. Auch sollen neue Unternehmen in Obwalden angesiedelt werden. Insgesamt werden Mehreinnahmen für den Kanton von rund **2,7 Millionen Franken** pro Jahr erwartet.

Chance für den Kanton

Die Anpassungen bei den natürlichen Personen haben das Ziel, die Kantonsfinanzen zu stabilisieren. Die wichtigste Anpassung ist die Erhöhung des Steuerfusses der Kantonssteuer um 0,3 Einheiten, wovon 0,1 Einheiten nur befristet bis ins Jahr 2024 erhöht werden. Nebst dieser Erhöhung sind weitere Massnahmen vorgesehen. Bei den natürlichen Personen wird mit rund **8,4 Millionen Franken** an Mehreinnahmen für den Kanton gerechnet.

Natürliche Personen:
Teilweise befristete Steuererhöhung

Die moderate Erhöhung des kantonalen Steuerfusses bewirkt eine gleichmässige und damit fair verteilte Mehrbelastung für alle Steuerpflichtigen. Obwalden bleibt mit den geplanten Massnahmen weiterhin ein steuerlich attraktiver Standort.

Fair verteilte Mehrbelastung

Würde der Nachtrag abgelehnt, so müsste der Kanton in den nächsten Jahren mit massiven Verlusten rechnen. Er könnte seinen Leistungen und Aufgaben nicht mehr im heutigen Umfang nachkommen und müsste verschiedene Beiträge und Subventionen kürzen oder streichen.

Folgen einer Ablehnung

Zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt der Kanton mehr Mittel. Der Nachtrag zum Steuergesetz ist ein wichtiges Element, denn nur in der Kombination von Sparmassnahmen und der Erhöhung der Einnahmen kann wieder eine finanzielle Stabilität und Sicherheit erreicht werden.

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen ein JA

Der Regierungsrat und der Kantonsrat (47 Ja, 0 Nein, 6 Enthaltungen) empfehlen ein **JA zum Nachtrag zum Steuergesetz**.

Im Detail

Ausgangslage

Trotz der Umsetzung von verschiedenen Sparmassnahmen seit 2016 weist der Kanton massive Defizite aus (Budget 2019: rund 26 Millionen Franken).

Defizit beim Kanton

Ein Hauptgrund dafür ist, dass die Einnahmen aus dem Finanzausgleich des Bundes seit 2008 um rund 70 Millionen abgenommen haben. Gleichzeitig sind die Kosten in den letzten 10 Jahren stark gestiegen. Dies geschah oft durch steigende Ausgaben, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Bildung und individuelle Prämienverbilligung. Die Ausgaben des Kantons sind zwischen 2008 und 2019 (Budget) um rund 63 Millionen Franken gewachsen. Fast drei Viertel dieses Wachstums stammt von nicht beeinflussbaren Ausgaben.

Wegfall Finanzausgleich und steigende Kosten

Durch die Steuerstrategie sind die Finanzkraft und die Attraktivität des Kantons in verschiedenen Belangen gestiegen. Die Infrastruktur (z.B. Kantonsspital, Kantonsschule, öffentlicher Verkehr) wurde stark ausgebaut. Der Kanton als Ganzes ist gewachsen. Es konnten zudem zahlreiche neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Steuereinnahmen beim Kanton sind zwischen 2008 und 2019 (Budget) trotz Steuersenkungen von 63 auf 96 Millionen Franken gestiegen.

Gewachsene Ressourcenstärke und Attraktivität

Dieser erhebliche Anstieg des Steuerertrags reicht aber zusammen mit den bereits getätigten und geplanten Sparmassnahmen nicht aus, um den Rückgang der Einnahmen aus dem Nationalen Finanzausgleich und die steigenden Kosten zu decken. Insbesondere deshalb nicht, weil die grösste Kostenzunahme bei den gebundenen Ausgaben stattfindet, welche der Kanton selber nicht direkt beeinflussen kann.

Sparmassnahmen alleine reichen nicht aus

Mehreinnahmen bei den Steuern sind notwendig. Wie sich in der Vernehmlassung und in den Diskussionen im Kantonsrat gezeigt hat, wird eine moderate Erhöhung des Steuerfusses

Moderate Steuererhöhung notwendig

von allen Obwaldner Parteien und Verbänden im Grundsatz unterstützt.

Begleitend zu den Mehreinnahmen durch Steuern befinden sich auch weitere Massnahmen im Umfang von über 20 Millionen Franken in der Umsetzung. Dazu zählen insbesondere der Abbau von 20 Vollzeitstellen bei der Verwaltung, eine Anpassung der Budgetierung bei der individuellen Prämienverbilligung, Anpassungen beim Finanzhaushaltsgesetz und eine Beteiligung der Einwohnergemeinden an den nationalen Finanzausgleichszahlungen.

Weitere Massnahmen in Umsetzung

Juristische Personen

An der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 wurde die STAF-Vorlage angenommen. Namentlich folgende Änderungen sind im Bundesrecht enthalten und müssen zwingend ins kantonale Steuergesetz übernommen werden:

Umsetzung STAF

- Die Aufhebung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften. Diese werden neu ordentlich besteuert.
- Eine Änderung des Kapitaleinlagenprinzips, wonach Kapitaleinlagereserven bei an schweizerischen Börsen kotierten Unternehmen nur dann steuerfrei ausgeschüttet werden dürfen, wenn in gleicher Höhe steuerbare Dividenden ausgeschüttet werden.

Bei anderen Elementen der STAF-Vorlage besteht für die kantonale Ausgestaltung ein gewisser Spielraum. Regierungsrat und Kantonsrat schlagen eine attraktive Umsetzung dieser Elemente vor, indem den Unternehmen jeweils die maximal mögliche Entlastung gewährt wird. Der Grund dafür ist, dass damit Wegzüge von Unternehmen vermieden und Zuzüge von Unternehmen gefördert werden können. Durch die Neuordnung der Unternehmensbesteuerung in der ganzen Schweiz – auch andere Kantone werden ihre Gesetze entsprechend anpassen – besteht erhebliches Potenzial, um neue Unternehmen im Kanton ansiedeln zu können.

Eine dieser Massnahmen ist die Patentbox. Der Gewinn eines Unternehmens aus Patenten wird dabei vom übrigen Gewinn getrennt und tiefer besteuert. Diese Entlastung wird auf 90 Prozent festgelegt.

Patentbox

Als weitere Massnahme werden die Ausgaben für Forschung und Entwicklung mit einem zusätzlichen steuerlichen Abzug entlastet. Die Vorlage sieht vor, den entsprechenden Aufwand um maximal 150 Prozent zum Abzug zuzulassen.

Abzug für Forschung und Entwicklung

Die Steuerentlastung durch die obigen beiden Instrumente darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns. Das bedeutet, dass die Unternehmen in jedem Fall mindestens 30 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Anwendung der Sonderregelungen versteuern müssen. Zudem wird festgehalten, dass aus der Anwendung der neuen Regelungen keine Verluste resultieren dürfen.

Entlastungs-
begrenzung

Mit einer neuen Bestimmung werden Fälle geregelt, in denen es zu einer Aufdeckung stiller Reserven in der Steuerbilanz kommt.

Aufdeckung stiller
Reserven

Eine Minderheit des Kantonsrats verlangte eine Erhöhung der Dividendenbesteuerung. Konkret sollten Dividenden von qualifizierten Beteiligungen im Umfang von 70 Prozent steuerbar sein (aktuell: 50 Prozent). Dies wurde damit begründet, dass der Kanton auf die daraus entstehenden Mehreinnahmen angewiesen sei. Zudem sei der Kanton in steuerlicher Hinsicht für natürliche Personen insgesamt bereits sehr attraktiv, sodass diese Massnahme gerechtfertigt sei. Aus ihrer Sicht ist es nicht nachvollziehbar, weshalb diese Einkommen nur zur Hälfte besteuert werden sollen. Eine deutliche Mehrheit des Kantonsrats kam jedoch zum Schluss, dass eine Erhöhung dieser Besteuerung einer merklichen Schwächung von Familienbetrieben gleichkomme. Die reduzierte Besteuerung diene dazu, doppelte Besteuerungen zu verhindern. Eine Erhöhung würde die Standortattraktivität des Kantons senken und Arbeitsplätze gefährden. Der Antrag wurde letztlich abgelehnt.

Dividendenbesteuerung:
Diskussion im
Kantonsrat

Die Kapitalsteuer im Kanton Obwalden beträgt für ordentlich besteuerte Firmen aktuell 2 Promille und bei den Statusgesellschaften 0,01 Promille. Ab dem Jahr 2020 werden diese bis anhin als Statusgesellschaften geführten Unternehmen ordentlich besteuert. Für die Kapitalsteuer bedeutete dies mit dem aktuellen Steuersatz eine 200-fache Erhöhung. Ohne eine Korrektur des Kapitalsteuersatzes ist davon auszugehen, dass der grösste Teil der Statusgesellschaften den Kanton verlassen und der Kanton damit sämtliche Steuereinnahmen dieser Unternehmen verlieren würde. Zudem ist die heutige Kapitalsteuer von 2 Promille im Vergleich mit den umliegenden Kantonen eher hoch. Die Kapitalsteuer soll deshalb gesenkt werden, damit möglichst alle der bisherigen Statusgesellschaften im Kanton bleiben werden und auch neue Unternehmen angesiedelt werden können. Dafür soll ein einheitlicher Satz von 0,01 Promille für alle Unternehmen eingeführt werden.

Kapitalsteuer

Mit dieser Ausgestaltung der steuerlichen Massnahmen aus der STAF stärkt Obwalden seine Standortattraktivität und kann sich im Wettbewerb mit umliegenden Kantonen gut positionieren. Zudem wird der Forschungsplatz unterstützt.

Attraktiver Standort

Der Ertrag aus der Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen geht heute zu 40 Prozent an den Kanton sowie zu 54 Prozent an die Einwohnergemeinden und zu 6 Prozent an die Kirchgemeinden. Dieser Verteiler ist jedoch unausgewogen. Bereits bei der Einführung der Steuerstrategie hatte der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass diese Aufteilung mittelfristig überdacht werden müsse. Mit dem vorliegenden Nachtrag soll die aktuelle Asymmetrie korrigiert werden und die Einnahmen aus der Gewinn- und Kapitalsteuer neu zu je 48 Prozent an den Kanton und die Einwohnergemeinden gehen, die restlichen 4 Prozent an die Kirchgemeinden. Für die Firmen bedeutet dies keine Mehrbelastung, es werden lediglich die Steuereinnahmen anders verteilt.

Verteiler für Gewinn- und Kapitalsteuer

Die Einwohnergemeinden und Kirchgemeinden werden mit den anderen Massnahmen des vorliegenden Nachtrags ebenfalls von Mehreinnahmen profitieren können, sodass die neue Verteilung teilweise kompensiert werden kann.

Mit den gesamten Massnahmen im Bereich der juristischen Personen kann mit Mehreinnahmen beim Kanton von rund 2,7 Millionen Franken gerechnet werden. Diese setzen sich aus den Massnahmen aus der STAF (rund 0,75 Millionen Franken) sowie dem neuen Verteiler (rund 1,95 Millionen Franken) zusammen.

Finanzielle Auswirkungen

Natürliche Personen

Der kantonale Steuerfuss soll um 0,3 Einheiten von heute 2,95 auf neu 3,25 Einheiten erhöht werden. 0,1 Einheiten der Erhöhung werden auf fünf Jahre (bis ins Jahr 2024) befristet. Die Steuerfusserhöhung bringt dem Kanton jährlich Mehreinnahmen von rund 6,7 Millionen Franken. Davon entstammen 6 Millionen aus der Einkommenssteuer und 0,7 Millionen aus der Vermögenssteuer. Die Erhöhung um 0,3 Einheiten entspricht einer Mehrbelastung der Staats- und Gemeindesteuern von rund 3 bis 4 Prozent pro Person im Vergleich zu heute (abhängig von Wohngemeinde und Konfession).

Erhöhung kantonaler Steuerfuss

Insgesamt handelt es sich um eine moderate Erhöhung der Steuern, sodass der Kanton Obwalden auch weiterhin zu den attraktiven Steuerstandorten zählt. Die erfolgreiche Steuerstrategie kann somit weitergeführt werden. Durch die teilweise Befristung der Steuererhöhung wird sichergestellt, dass keine Steuern auf Vorrat erhöht werden und innert angemessener Frist eine neue Überprüfung der Finanzlage stattfindet.

Weiterhin attraktiver Standort

Der Steuerbetrag für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuer berechnet sich aus zwei Teilen. In einem ersten Schritt wird die Steuerberechnungsgrundlage (steuerbares Einkommen, steuerbares Vermögen oder steuerbarer Grundstückgewinn) mit dem Steuersatz multipliziert. Daraus resultiert die einfache Steuer, welche nun mit dem Steuerfuss des Kantons und der Gemeinden zu multiplizieren ist.

Steuerberechnung

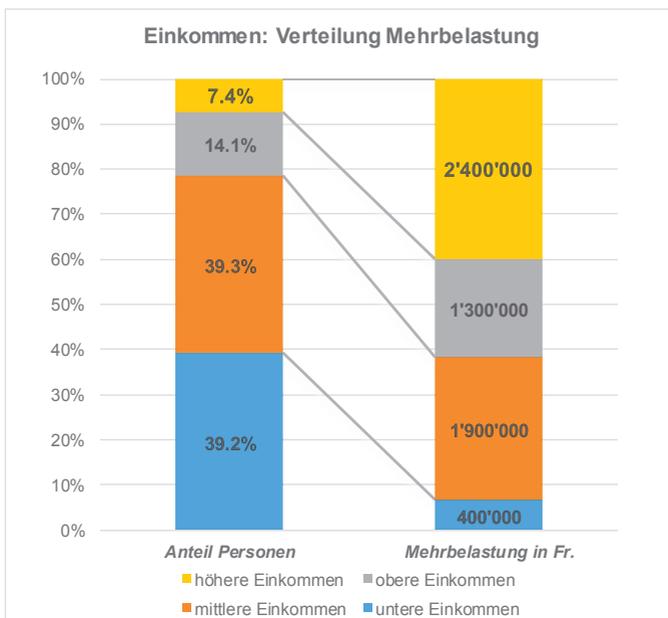
Durch die Erhöhung des kantonalen Steuerfusses bei den natürlichen Personen verteilt sich die Steuererhöhung gleichmässig und proportional auf alle Steuerpflichtigen. Die Steuer-

Ausgewogene Steuererhöhung

erhöhung erfolgt somit solidarisch und ausgewogen. Die Erhöhung des Steuerfusses betrifft die Einkommens-, Vermögens- und Grundstückgewinnsteuern. Daraus kann abgeleitet werden, dass Personen mit hohem Vermögen einen zusätzlichen Beitrag gegenüber Personen ohne Vermögen leisten. Auf eine zusätzliche Erhöhung des Vermögenssteuersatzes wird im Rahmen dieses Nachtrags deshalb verzichtet.

Die Steuerfusserhöhung bringt dem Kanton jährlich Mehreinnahmen von rund 6 Millionen Franken aus der Einkommenssteuer. Die Mehrbelastung verteilt sich wie folgt auf die Einkommenskategorien:

Geringe Mehrbelastung für untere Einkommen



Quelle: Steuerverwaltung, Steuerperiode 2017

Höhere Einkommen: Steuerbares Einkommen höher als Fr. 100 000.–

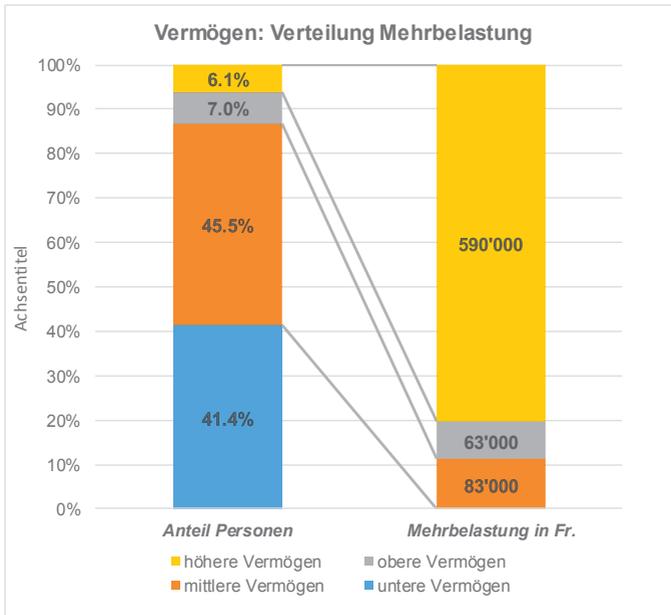
Obere Einkommen: Steuerbares Einkommen Fr. 60 001.– bis 100 000.–

Mittlere Einkommen: Steuerbares Einkommen Fr. 25 001.– bis 60 000.–

Untere Einkommen: Steuerbares Einkommen bis Fr. 25 000.–

Die Steuerfusserhöhung bringt dem Kanton jährlich Mehreinnahmen von gut 0,7 Millionen Franken aus der Vermögenssteuer. Die Mehrbelastung verteilt sich wie folgt auf die Vermögenskategorien:

Mehreinnahmen dank hohen Vermögen



Quelle: Steuerverwaltung, Steuerperiode 2017

Höhere Vermögen: Steuerbares Vermögen höher als Fr. 1 Mio.

Obere Vermögen: Steuerbares Vermögen Fr. 500 001.– bis 1 Mio.

Mittlere Vermögen: Steuerbares Vermögen Fr. 1.– bis 500 000.–

Untere Vermögen: Steuerbares Vermögen Fr. 0.–

Im Rahmen der Kantonsratsdebatte wurde beantragt, die Vermögenssteuer noch weiter zu erhöhen, indem der Steuersatz (einfache Vermögenssteuer) um 50 Prozent erhöht würde; von heute 0,2 Promille auf neu 0,3 Promille. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt. Die Minderheit im Kantonsrat argumentierte, dass dieser Steuersatz im zentralschweizerischen Vergleich immer noch wettbewerbsfähig sei. Mit den dadurch entstehenden zusätzlichen Mehreinnahmen könne der Kanton rasch wieder eine positive Rechnung präsentieren, was zu einem guten Ansehen beitragen würde. Die Mehrheit im Kantonsrat

Vermögenssteuer: Diskussion im Kantonsrat

hingegen wies darauf hin, dass die Mehreinnahmen beim Erhöhen des Vermögenssteuersatzes mehrheitlich den Einwohnergemeinden und nicht dem Kanton zugutekommen würden. Zudem erachtete sie eine zusätzliche Erhöhung der Vermögenssteuer in dieser Grössenordnung als unangemessen, auch hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich mit den umliegenden Kantonen. Letztlich wurde auch betont, dass es sich bei der aktuellen Vorlage um einen Kompromiss handle, der im Gleichgewicht belassen werden müsse.

Im heutigen Steuergesetz ist für den Kanton die Möglichkeit eines Steuerfussrabattes bei guter Finanzlage vorgesehen. Die Einwohner- und Kirchgemeinden haben bisher keine solche Möglichkeit. Dies soll nun geändert werden. Mit der vorgesehenen Änderung kann die entsprechende Gemeindeversammlung neu mit der Verabschiedung des Budgets für das betreffende Jahr einen Rabatt des Gemeindesteuerfusses beschliessen.

Steuerfussrabatt
Einwohner- und
Kirchgemeinden

Die Vorlage enthält eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 10 000.–, womit zusätzliche Einnahmen beim Kanton von rund Fr. 200 000.– generiert werden können. Auch die Einwohnergemeinden profitieren von dieser Begrenzung.

Begrenzung
Fahrkostenabzug

Eine Minderheit im Kantonsrat beantragte, den Fahrkostenabzug auf Fr. 8 000.– zu begrenzen. Sie wies darauf hin, dass der Abzug in einigen Nachbarkantonen noch tiefer liege. Zudem könne der Kanton den Verkehr über diesen Abzug zu lenken versuchen und dadurch auch ökologische Ziele erreichen. Die Mehrheit hingegen lehnte diesen Antrag ab. Aus ihrer Sicht ist die Begrenzung auf Fr. 10 000.– angemessen und berücksichtigt auch Personen, die an schwieriger zugänglichen Lagen wohnen.

Diskussion im
Kantonsrat

Eine Anpassung der Berufsauslagen an diejenigen bei der direkten Bundessteuer wurde durch den Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen bereits umgesetzt. Es wird mit zusätzlichen Einnahmen von knapp 1,2 Millionen Franken für den Kanton gerechnet.

Berufsauslagen

Die Grundstückgewinnsteuer soll von 1,8 auf 2,0 Prozent des Grundstückgewinns erhöht werden. Es handelt sich um eine Steuer, die einmalig anfällt und noch immer sehr moderat ausfällt. Die dadurch erhaltenen Mehrerträge belaufen sich auf rund Fr. 236 000.– pro Jahr.

Grundstückgewinn-
steuer

Weitere Anpassungen

Am 10. Juni 2018 haben die Schweizer Stimmberechtigten das neue Geldspielgesetz des Bundes angenommen. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass Spielgewinne aus der Teilnahme an Grossspielen und der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen bis zum Betrag von 1 Million Franken nicht mehr besteuert werden. Dieser Artikel aus übergeordnetem Recht wird nun auch ins kantonale Recht übertragen, wobei der Kanton den Freibetrag ebenfalls auf 1 Million Franken festsetzt.

Geldspielgesetz

Am 21. Mai 2017 stimmte das Schweizer Stimmvolk dem revidierten Energiegesetz des Bundes zu. Es sieht für Liegenschaftseigentümer zusätzliche steuerliche Abzugsmöglichkeiten vor, welche nun ebenfalls ins kantonale Steuergesetz aufgenommen werden.

Energiegesetz

Seit Januar 2014 gilt die neue Quellensteuerverordnung des Bundes. Mit dieser wurden die Quellensteuertarife zu einem schweizweit gültigen Standard harmonisiert und eine einheitliche Benennung und Definition eingeführt. Das kantonale Steuergesetz soll nun entsprechend angepasst werden.

Quellensteuerver-
ordnung

Die Mahngebühren ab zweiter Mahnung für die Einreichung der Steuererklärung sollen im Sinne einer einheitlichen Regelung von Fr. 30.– auf Fr. 40.– erhöht werden.

Gebühren

Finanzielle Auswirkungen

Alle im Nachtrag enthaltenen Massnahmen ergeben Mehreinnahmen von knapp 11,1 Millionen Franken. Diese teilen sich wie folgt auf:

Hochrechnung finanzielle Auswirkungen beim Kanton, in Franken

Kanton	Mehreinnahmen
Juristische Personen	2 700 000
Begrenzung Fahrkostenabzug auf Fr. 10 000.–	200 000
Anpassung Berufsauslagen (bereits ab 1. Januar 2019 in Kraft)	1 196 000
Anpassung Grundstückgewinnsteuer	236 000
Auswirkung auf Einkommenssteuer aufgrund Erhöhung Steuerfuss um 0,3 Einheiten	6 000 000
Auswirkung auf Vermögenssteuer aufgrund Erhöhung Steuerfuss um 0,3 Einheiten	700 000
Erhöhung Gebühren um Fr. 10.–	30 000
Total	11 062 000

Bei einer Ablehnung des Nachtrags zum Steuergesetz muss der Kanton in den nächsten Jahren mit massiven Verlusten rechnen. Er könnte seinen Leistungen und Aufgaben zugunsten der Öffentlichkeit nicht mehr im heutigen Umfang nachkommen. Ein markanter Leistungsabbau müsste erfolgen. Ebenso müssten verschiedene finanzielle Beiträge und Subventionen gekürzt oder gestrichen werden. Der Kanton würde gesamthaft an Attraktivität einbüssen.

Folgen einer Ablehnung

Argumente des Regierungsrats

Das Defizit des Kantons kann nicht mit Sparmassnahmen alleine behoben werden. Es sind auch Mehreinnahmen nötig. Eine moderate, teilweise befristete Steuerfusserhöhung ist notwendig. Gleichzeitig unternimmt der Kanton verschiedene Einsparungen und weitere Anpassungen, um wieder eine ausgeglichene Rechnung zu erreichen.

Mehreinnahmen
unumgänglich

Mit einer attraktiven Umsetzung der in der STAF enthaltenen Massnahmen und der gleichzeitigen Senkung der Kapitalsteuer kann der Kanton Obwalden erreichen, nicht nur einen Teil der ansässigen bisherigen Statusgesellschaften zu behalten, sondern auch neue, kapitalstarke Unternehmen anzusiedeln. Die Chance der schweizweiten Unternehmenssteuerreform und der damit zu erwartenden Verschiebungen soll positiv genutzt werden. Durch die Anpassungen bei den Unternehmenssteuern, kann mit höheren Steuereinnahmen gerechnet werden, die der Kanton dringend benötigt.

Attraktive Umsetzung
STAF als
Chance

Weitere Mehreinnahmen sollen durch die Erhöhung des kantonalen Steuerfusses bei den natürlichen Personen erreicht werden. Dadurch erhöhen sich die Einkommens- und Vermögenssteuern auf Kantonsebene. Die Steuererhöhung verteilt sich gleichmässig und proportional auf alle Steuerpflichtigen, wodurch sie solidarisch und ausgewogen verläuft. Insbesondere Personen mit hohem Vermögen bezahlen durch die Vermögenssteuer einen zusätzlichen Beitrag. Da es sich aber um eine moderate Erhöhung handelt, zählt Obwalden auch weiterhin zu den attraktiven Steuerstandorten mit vergleichsweise tiefen Steuern. Ein Teil der Steuererhöhung ist zeitlich befristet.

Steuererhöhung
moderat und ausgewogen

Neben den in dieser Vorlage enthaltenen Mehreinnahmen laufen bereits verschiedene andere Sparmassnahmen, die dazu beitragen, den Kanton wieder auf eine stabile finanzielle Grundlage zu stellen. Diese finanzielle Stabilität und Sicherheit ist wichtig, damit sich der Kanton in den nächsten Jahren gesund weiterentwickeln kann. Weitere Sparrunden und Steuererhö-

Finanzielle Stabilität
und Sicherheit
erreichen

hungen können vermieden werden. Letztlich tragen stabile Finanzen auch zu einem positiven Image des Kantons bei und steigern seine Attraktivität.

Aus diesen Gründen empfehlen Regierungsrat und der Kantonsrat, die Vorlage anzunehmen.

Empfehlung von
Regierungsrat und
Kantonsrat

Ja

Abstimmungsvorlage

Steuergesetz

Nachtrag vom 28. Juni 2019

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 641.4 (Steuergesetz vom 30. Oktober 1994) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3 (geändert), Abs. 4a (neu)

³ Der Steuerfuss der Kantonssteuer beträgt 3,15 Einheiten. Der Gemeindesteuerfuss wird durch Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.¹⁾

^{4a} Die Gemeindeversammlung kann bei guter Finanzlage mit der Verabschiedung des Voranschlages der Gemeinde für das betreffende Voranschlagsjahr einen Rabatt des Gemeindesteuerfusses gewähren.

Art. 20c (neu)

Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 79a dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

¹⁾ Siehe auch Art. 8 des Gesetzes über die Planung, den Bau und die Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal (GDB 740.2) über die seit dem 1. Januar 2015 erhobene zweckgebundene Staatssteuer zur Finanzierung des Projekts Hochwassersicherheit Sarneraatal

Art. 21a (neu)

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

¹ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind Art. 78a und 78b dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.

Art. 22 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben*

Art. 22a Abs. 1

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes gilt auch:

- b. (*geändert*) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen nach Art. 22b dieses Gesetzes übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

Art. 22b (neu)

Kapitaleinlagenprinzip

¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

³ Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Art. 81 Abs. 1 Bst. c dieses Gesetzes oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Art. 81 Abs. 1 Bst. d dieses Gesetzes nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Art. 81 Abs. 1 Bst. b und Abs. 4 dieses Gesetzes oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁵ Entspricht bei der Rückgabe der Beteiligungsrechte an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Art. 25 Abs. 1

¹ Als weitere Einkünfte sind insbesondere steuerbar:

- e. *Aufgehoben*

Art. 26 Abs. 1

¹ Steuerfrei sind:

- i. (*geändert*) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;

- j. (*geändert*) die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind;
- k. (*neu*) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele zugelassen sind;
- l. (*neu*) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d und e des Bundesgesetzes über Geldspiele diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1 000.– nicht überschritten wird.

Art. 28 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

- a. (*geändert*) die notwendigen Kosten bis zu einem Betrag von Fr. 10 000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- c. (*geändert*) die notwendigen Kosten für die Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt;

³ Für die Berufskosten nach Absatz 1 Buchstaben a, b, c und g werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Absatz 1 Buchstaben c und g steht den Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Der Kantonsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Art. 34 Abs. 2a (neu)

^{2a} Den Unterhaltskosten sind Investitionen gleichgestellt, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind. Gleiches gilt für die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Die abziehbaren Investitions- und Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Art. 35 Abs. 1

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- n. (*geändert*) von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Art. 26 Abs. 1 Bst. i bis l dieses Gesetzes steuerfrei sind, werden fünf Prozent, jedoch höchstens Fr. 5 000.–, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Art. 26 Abs. 1 Bst. j dieses Gesetzes werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 000.– abgezogen;

Art. 78a (neu)

Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe

¹ Als Patente gelten:

- a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung der Schweiz;
- b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;
- c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a oder b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;
- b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;
- c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;
- d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;
- e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtsschutz besteht;
- f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a bis e entsprechen.

Art. 78b (neu)

Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, in dem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert (Boxeneintritt), so wird der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand zu einem Steuersatz von 1 Prozent besteuert.

⁴ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert (Boxenausritt), so wird auf Antrag der in vergangenen Steuerperioden angefallene Forschungs- und Entwicklungsaufwand zu 1 Prozent an die Gewinnsteuern angerechnet. Die Anrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der beim Eintritt nach Absatz 3 erhoben wurde. Der Antrag ist spätestens bis zur Rechtskraft der Veranlagung der Steuerperiode zu stellen, in welcher der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals nicht mehr ermässigt besteuert wird, ansonsten der Anspruch nach diesem Absatz erlischt.

⁵ Für die Fälligkeiten gelten Art. 244 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 dieses Gesetzes sinngemäss.

⁶ Der Regierungsrat erlässt weiterführende Bestimmungen, insbesondere:

- a. zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten;
- b. zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;
- c. zu den Dokumentationspflichten;
- d. zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung;
- e. zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.

Art. 79a (neu)

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Auf Antrag können Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen werden.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Art. 79b (neu)

Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Art. 78a, 78b Abs. 1 und 2 und 79a dieses Gesetzes darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Art. 88 dieses Gesetzes ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Art. 81 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

² Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

⁴ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d.

a. *Aufgehoben*

b. *Aufgehoben*

Art. 84a (neu)

Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Art. 76 dieses Gesetzes sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 84b (neu)

Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 76 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 89

Aufgehoben

Titel nach Art. 89

3.2.2.3. (aufgehoben)

Art. 90

Aufgehoben

Art. 92a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Gewinnsteuer gemäss Art. 87, 91 und 92 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.

Art. 94 Abs. 1 (geändert)

¹ Das steuerbare Eigenkapital der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven.

Art. 98 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Art. 99

Aufgehoben

Art. 100 Abs. 2 (geändert)

² Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen, Korporationen, Teilsamen, Alpengenossenschaften und übrigen juristischen Personen beträgt 0,01 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

Art. 101a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufteilung des Ertrags aus der Kapitalsteuer gemäss Art. 98, 100 und 101 dieses Gesetzes erfolgt im Verhältnis von je 48 Prozent für den Kanton und die Einwohnergemeinde und 4 Prozent für die Kirchgemeinde.

Art. 110 Abs. 1

¹ Der Steuerabzug wird vorgenommen auf Grund eines Tarifes für:

- a. (*geändert*) Tarif A: Alleinstehende, ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige mit und ohne Kinder (Kinder nicht im eigenen Haushalt);
- b. (*geändert*) Tarif B: Verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Alleinverdienende;
- c. (*geändert*) Tarif C: Verheiratete, in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, die beide hauptberuflich in der Schweiz oder im Ausland erwerbstätig sind;
- d. (*geändert*) Tarif D:
 1. (*neu*) Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte neben der Haupterwerbstätigkeit;
 2. (*neu*) Personen, die vom Versicherer Ersatzinkünfte nach Art. 111 bis 113 dieses Gesetzes beziehen, für diese Einkünfte;
- e. (*neu*) Tarif H: Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Art. 155 Abs. 1 (geändert)

¹ Die einfache Grundstückgewinnsteuer beträgt 2 Prozent des Grundstücksgewinns.

Titel nach Art. 324 (neu)

10.11 Übergangs- und Schlussbestimmungen zum Nachtrag vom 28. Juni 2019

Art. 325 (neu)

Übergangsbestimmungen

¹ Gesellschaften, welche nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2020 den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft gemäss Artikel 89 und 90 des bisherigen Rechts verloren oder aufgegeben und dabei bestehende stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts aufgedeckt haben, können auf Antrag die am 1. Januar 2020 noch bestehenden aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bis spätestens am 31. Dezember 2024 abschreiben. Artikel 79b dieses Gesetzes bleibt vorbehalten. Soweit die aufgedeckten stillen Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt steuerneutral aufzulösen.

² Gesellschaften, welche gemäss Artikel 89 und 90 des bisherigen Rechts besteuert wurden und die keinen Antrag gemäss Absatz 1 gestellt haben, können beantragen, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen wären, mit einer Verfügung festgestellt und im Falle ihrer Realisation bis am 31. Dezember 2024 gesondert besteuert werden. Die feste Sondersteuer beträgt 1 Prozent für das Steuerjahr 2020, 1,2 Prozent für das Steuerjahr 2021, 1,4 Prozent für das Steuerjahr 2022, 1,6 Prozent für das Steuerjahr 2023 und 1,8 Prozent für das Steuerjahr 2024. Der Antrag muss mit der Steuererklärung für die erste Periode nach Wegfall des Steuerstatus schriftlich eingereicht werden und hat die nötigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts zu enthalten.

Art. 326 (neu)

Befristete Erhöhung des Steuerfusses der Kantonssteuer

¹ Für die Steuerjahre 2020 bis 2024 wird der Steuerfuss der Kantonssteuer um 0,1 Einheiten erhöht.

II.

Der Erlass GDB 641.41 (Vollziehungsverordnung zum Steuergesetz vom 18. November 1994) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 28 Abs. 1 (geändert)

Besondere Fälle (Art. 87 StG) (Überschrift geändert)

¹ Der Steuersatz kann in besonderen Fällen im Zusammenhang mit ausländischen Beziehungen erhöht werden.

Art. 30

Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1

¹ Die vom Regierungsrat für jede Steuerperiode zu erlassenden Ausführungsbestimmungen (Art. 165 Abs. 2 StG) sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Darin werden insbesondere geregelt:

- a. (*geändert*) die Frist für die allgemeine Zustellung der Mitteilung zur Einreichung der Steuererklärung sowie die Frist für die Einreichung der Steuererklärung durch die Steuerpflichtigen;

Art. 49a Abs. 1 (geändert)

¹ Ab dem zweiten Mahnschreiben sind den Steuerpflichtigen je Fr. 40.– als Mahngebühr in Rechnung zu stellen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Behördenreferendum:

Der Kantonsrat beschliesst, gestützt auf Art. 59 Abs. 2 Bst. a der Kantonsverfassung, diesen Nachtrag der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Sarnen, 28. Juni 2019

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident: Reto Wallimann
Der Ratssekretär: Beat Hug

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 22. September 2019 wie folgt zu stimmen:

JA zum Nachtrag zum Steuergesetz

Redaktionsschluss: 1. Juli 2019

Weitere Informationen unter: www.ow.ch

Herausgegeben von der Staatskanzlei Obwalden